Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Die Delegirten-Versammlung des eidgen. Offiziersvereins in Olten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tiges Geschütz hatte. Jetzt zähle die Feldarmee Frankreichs 650,000 Mann; die Artillerie sei der deutschen zum mindesten gleich, wenn nicht überlegen und für die Vertheidigung des wohlarmirten Befestigungssystems seien 500,000 Mann der Territorialarmee verfügbar.

(Fortsetzung folgt.)

Die Delegirten-Versammlung des eidgen. Offiziersvereins in Olten.

Auf Sonntag den 19. Dezember war nach Wunsch der Sektionen Bern, Zürich und St. Gallen nach Olten eine Delegirten-Versammlung des eidgen. Offiziersvereins einberufen. Die nächste Veranlassung hiezu hatten die Verläumdungen und ehrenrührigen Angriffe des sozialistischen Blattes, „die Tagwacht", gegen das zürcherische Offizierskorps gegeben. Als fernere Traktanden der Delegirten-Versammlung wurden in der Einladung genannt: Die angestrebten zeitweisen Uebungen der Landwehr und die Gründung einer eidg. Winkelriedstiftung.

Von den 17 eidgen. Sektionen waren 12 u. z. mit 42 Mitgliedern vertreten. Nicht vertreten waren: Tessin, Wallis, Uri, Graubünden und Basel-Stadt.

Die Verhandlungen wurden geleitet von Herrn Oberstlieutenant Vigier. — Als Uebersetzer wurde bezeichnet Herr Oberstlieutenant Lochmann, welcher, beiläufig bemerkt, seine Aufgabe in vorzüglicher Weise löste.

Unmittelbar vor der Sitzung vertheilte die Sektion Zürich eine Anzahl gedruckter Anträge.

Bei Beginn der Sitzung wurden diese durch Herrn Hauptmann Schneider der Militärjustiz begründet. Derselbe hob hervor, daß die Aufrechterhaltung der Disziplin schwer leiden müßte, wenn Verläumdungen, wie sie in den Tagwacht-Artikeln enthalten waren, ungeahndet bleiben sollten. — Eine gründliche Abhülfe sei jedoch erst mit der Annahme des neuen Militär-Strafgesetzes möglich; die Einführung desselben erscheine daher dringlich; er untersuchte dann, wie sollen Vergehen gegen das Militär bestraft und von wem beurtheilt werden? — Er glaubte, die Bestrafung soll man nicht den Kantonen überlassen.

Nach kantonalem Gesetz von Zürich müssen die schwer injurirten Verwaltungsoffiziere der VI. Division einzeln klagen! Beschimpfung ganzer Truppenkörper und einzelner Militärpersonen sollten unter Art. 59 des Bundesstrafrechts fallen, welcher Beschimpfungen gegen öffentliche Beamtete, eidg. Kommissäre u. s. w. behandelt; solche Fälle sollten beurtheilt werden nach Art. 73 entweder durch die Bundesassisen oder die kantonalen Gerichte.

Eine zum Zweck der Vorberathung niedergesetzte Kommission beantrage, die Versammlung möchte diesem Grundsatze beistimmen. Der Referent empfahl, die Anträge, welche die Kommission nach gründlicher Prüfung der Sache festgesetzt hatte, anzunehmen. — Es waren dieses diejenigen, welche die Zürcher Sektion der Delegirten-Versammlung bei Beginn der Sitzung gedruckt vorgelegt hatte.

Diese Anträge lauteten wie folgt:

„Die Delegirten-Versammlung beschließt:

Der h. Bundesrath ist durch eine Eingabe zu ersuchen:

I. dafür zu sorgen, daß die begonnene Revision des eidg. Militär-Strafgesetzbuches mit möglichster Beförderung zu Ende geführt werde;

II. in den neuen Entwurf des Militär-Strafgesetzbuches eine Bestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches und damit der militärischen Gerichtsbarkeit sind unterworfen: . . . Alle Diejenigen, welche im Dienst stehende oder zum Dienst aufgebotene Militärpersonen zur Verletzung ihrer militärischen Pflichten verleiten oder zu verleiten suchen, oder die sich des Falschwerbens, des Auskundschaftens für den Feind innerhalb oder außerhalb der Schweiz schuldig machen (Modifikation von Art. 1, lit. f des gegenwärtigen Militärstrafgesetzbuches); alle Personen, die sich eines Verbrechens oder Vergehens an Personen oder Sachen, die zur Armee oder zu militärischen Verrichtungen gehören, schuldig machen, sobald der Kriegszustand (neuer Entwurf des Militärstrafgesetzbuches, Tit. VII, Art. 1) eingetreten ist (modifizirter Art. 1, lit. g des gegenwärtigen Militärstrafgesetzbuches)."

III. Dahin zu wirken, daß gleichzeitig mit der Revision des Militärstrafgesetzbuches eine Novelle zum Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 erlassen werde, wonach unter Art. 59 dieses Gesetzes auch die öffentliche, auf den Militärdienst bezügliche Beschimpfung oder Verläumdung einzelner Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten oder der Angehörigen eines ganzen Truppenkörpers durch eine nicht unter das Militärstrafgesetzbuch fallende Civilperson zu subsumiren ist."

Das Präsidium fragte an, ob man diese Anträge einzeln oder vereint behandeln wolle. — Herr Major Hilty der Justiz beantragte, dieselben in globo zu behandeln; dieses wurde angenommen und darüber die Diskussion eröffnet.

Herr Oberstlieutenant Geßner warf die Frage auf: „Wer zählt zu der in Dienst kommenden Mannschaft?" Er wünschte, daß auch die auf Piket gestellte Mannschaft den Militärgerichten unterstellt werden möchte. Er verlangte, daß dieses zu Art. II beigefügt werde.

Major Hilty glaubte, man sollte sich begnügen, die Sache im Allgemeinen zu behandeln und nicht den Wortlaut festsetzen wollen.

Major Hungerbühler ist der gleichen Ansicht, man soll der Kommission die Redaktion überlassen; wir sind nicht in der Lage, dieselbe zu besorgen; die eidgen. Behörden müssen auch politischen Rücksichten Rechnung tragen; er fürchtete, Art. III stoße in den Räthen auf Widerstand. Er beantragt eine allgemeine Fassung.

Der Präsident bemerkt: Es sei bereits Eintreten

auf die 3 Artikel beschlossen und hält den Antrag des Herrn Major Hungerbühler für unzulässig.

Darüber erhebt sich eine längere Diskussion, welcher wir nicht mehr mit Angabe der einzelnen Voten folgen können. An dieser Diskussion und der weiteren Verhandlung betheiligten sich außer den bereits genannten Herren Herr Oberst-Divisionär Meyer, die Herren Oberstlieutenants Meister, Diodati, Scherz, Zürcher, Herr Hauptmann Grenier (Waadt), Hauptmann Heller (Luzern) u. v. a.

Die Delegirten der Waadt versicherten die Zürcher Offiziere ihrer Sympathie; sie verabscheuen die Verläumdungen, deren Zielpunkt sie gewesen; im Kanton Waadt würden solche Ausschreitungen einer zügellosen Presse von den gewöhnlichen Gerichten streng bestraft werden; doch sie befürchteten, durch Aufnahme von Bestimmungen, wie sie beantragt worden, könnte die Preßfreiheit gefährdet werden; aus diesem Grunde könnten sie den Anträgen der Sektion Zürich nicht beistimmen.

Herr Major Hilty machte nochmals darauf aufmerksam, daß es nicht angemessen sei, dem Bundesrath eine fertige Redaktion des neuen Artikels des Militär-Strafgesetzes vorzulegen, sondern man sollte sich darauf beschränken, den Vorschlägen des Vereins eine allgemeine Fassung zu geben.

In der eventuellen Abstimmung wurde dieser Antrag nach dem von Herrn Major Hungerbühler eingereichten Wortlaut von der großen Mehrzahl angenommen.

Es wurden dann in der weitern Berathung in Artikel II und III verschiedene Aenderungen vorgenommen.

In der definitiven Abstimmung erhielt der Antrag der Sektion Zürich 18 Stimmen, der Antrag der Waadtländer Delegirten auf Nichteintreten 14 Stimmen. Die Delegirten von Luzern enthielten sich bei dieser Abstimmung der Stimmabgabe. *)

Der Antrag, welcher angenommen wurde, ist mit Modifikationen derjenige der Sektion Zürich. Dieser lautet wie folgt:

„Die Delegirten-Versammlung beschließt:

I. Der hohe Bundesrath ist durch eine Eingabe zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß die begonnene Revision des eidgen. Militär-Strafgesetzbuches mit möglichster Beförderung zu Ende geführt werde.

II. Der Bundesrath ist zu ersuchen, den Bestimmungen des neuen Militär-Strafgesetzbuches Diejenigen zu unterstellen, welche im Dienst stehende oder zum Dienst aufgebotene Militärpersonen zur Verletzung ihrer militärischen Pflichten verleiten oder zuver leiten suchen; ferner möge er die Frage prüfen, ob nicht auch die auf's Piket Gestellten auf die nämliche Linie gestellt werden sollen, wie die Aufgebotenen; endlich soll er prüfen, ob nicht die Vorschriften von Art. 1, lit. g des gegenwärtigen Militär-Strafgesetzbuches auf alle Fälle des Kriegszustandes zu erstrecken seien, während sie jetzt nur auf die Armee in Feindesland Bezug haben.

III. Der hohe Bundesrath ist zu ersuchen, dahin zu wirken, daß gleichzeitig mit der Revision des eidg. Militär-Strafgesetzbuches eine Novelle zum Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 erlassen werde, wonach den Bestimmungen dieses Gesetzes über Vergehen gegen Bundesbeamte auch folgende Personen unterworfen werden sollen:

a) diejenigen, welche Wehrpflichtige, die nicht im Dienst stehen, noch zum Dienst aufgeboten sind, zur Verletzung ihrer militärischen Pflichten ver'eiten, oder zu verleiten suchen;

b) diejenigen, welche einzelne Militärpersonen oder die Angehörigen ganzer Truppenkörper mit Bezug auf ihren Militärdienst öffentlich beschimpfen oder verläumden, sofern diese Personen nicht unter das Militärstrafgesetz fallen.

Wegen vorgerückter Zeit konnten die beiden noch übrigen Traktanden (Landwehrübungen und Winkelriedstiftung) nicht mehr behandelt werden.

*) Die Frage war in der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern Tags zuvor gründlich erörtert worden. — Damals hatte man von den Anträgen der Zürcher Sektion keine Kenntniß; nach den Ansichten aber, die sich in genannter Gesellschaft geltend gemacht, konnten die Delegirten wohl dem Antrag des Hrn. Major Hungerbühler, doch keinem der zwei, die noch vorlagen, beistimmen.

Lose Skizzen aus dem österreichischen Soldatenleben von Ludwig Richard Zimmermann. Zweite, illustrirte Auflage. Graz, 1879. Verlag von Leykam-Josephsthal. Gr. 8°. Preis Fr. 4.

Die kleine Schrift enthält Szenen aus dem österreichischen Soldatenleben früherer Zeit. Voll Humor und in sehr gelungener Weise erzählt der Verfasser die Streiche, welche er als Kadett verübt und die Missethaten, deren er sich als Lieutenant vielfach schuldig gemacht hat.

Freunden humoristischer Literatur kann das Büchlein mit gutem Gewissen empfohlen werden. — Doch ein Kapitel aus dem Buch wird es anschaulich machen, wessen Geistes Kind der Inhalt ist. — Ausnahmsweise wollen wir uns erlauben, dem Leser statt Ernstes etwas Heiteres zu bieten. — Zur Probe wählen wir ein Kapitel und lassen den Verfasser erzählen.

Die Kasernvisite.

Oberst Strengau ist auf dem Wege zur Kaserne, wo heute eine gründliche „Visite" gehalten werden soll. Ernst sinnend schreitet er dahin, offenbar im Vorgefühle der ihn erwartenden „Skandale". (Es sei hier ein für alle Mal bemerkt, daß vor Strengau's Auge Alles „Skandal" war, was nicht in irgend einer Weise im k. k. Reglement begründet erschien.)

Unweit der Kaserne haftet .des Obersten Blick prüfend an dem Beinkleide des respektvoll zur Linken wandelnden Adjutanten, und in unheimlich-jovialem Tone spricht er: „Hm, Herr Oberlieutenant, erlaubte ich mir nicht schon vor einigen Wochen über die Enge Ihres Beinkleides zu staunen? . . . wie? . . . Nicht war, ich erlaubte mir so was?"

„Sehr wohl, Herr Oberst . . . Ich glaubte aber des Reitens wegen . . . da die weiten Beinkleider